

Schulordnung des Abendgymnasiums Heidelberg

1. Anwesenheitspflicht

- 1.1 Das Abendgymnasium Heidelberg setzt eine regelmäßige Teilnahme der Schüler am Unterricht voraus. Berufs- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sind schriftlich nachzuweisen. Es gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.
- 1.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler **aus zwingenden Gründen** am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unverzüglich** -spätestens aber am zweiten Tag- telefonisch (Tel.-Nr. 0 62 21- 91 19-44/45 von 9:00 bis 12:30 h) oder schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens nach einer Woche nachzureichen. Die Klassenlehrer (Klasse I und II) oder das Rektorat (Oberstufe) sind berechtigt, im Zweifelsfall Ihre persönlichen Entschuldigungen durch Bescheinigungen und Atteste zu überprüfen.
- 1.4 Wer länger als vier Unterrichtswochen unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in das Abendgymnasium ist danach nur durch ein Gespräch mit dem Schulleiter möglich, der mögliche Gründe prüft.
- 1.5 Wird allgemein oder in **einem** Fach ein Drittel des Unterrichts innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten versäumt, so kann die Schülerin/der Schüler vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- 1.6 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler **entschuldigt** eine Klassenarbeit bzw. eine Klausur, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler nachschreiben muss oder nicht.
Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler **unentschuldigt** eine Klassenarbeit bzw. eine Klausur oder weigert er sich eine schriftliche Arbeit anzufertigen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- 1.7 Für versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausurtermine im Krankheitsfalle ist -innerhalb von drei Tagen- dem Fachlehrer/der Fachlehrerin ein ärztliches Zeugnis, bei absehbarer beruflicher Verhinderung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Unter Umständen kann das Attest eines Amtsarztes verlangt werden.
- 1.8 In **vorhersehbaren** Abwesenheitsfällen ist eine Beurlaubung notwendig. Sie ist rechtzeitig, mindestens drei Unterrichtstage **vor** dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Zuständig für die Beurlaubung ist:

für **bis zu 3 Tagen** → der Klassenlehrer bzw. Tutor

für **mehr als 3 Tage** → der Schulleiter

2. Versetzungen, Leistungsnachweise

- 2.1 Den Schülern wird am Ende eines jeden Halbjahres ein Zeugnis für die Jahrgangsstufen III und IV bzw. eine Halbjahresinformation für die Klasse I und II ausgestellt. Über die Versetzung in das nächste Schuljahr bzw. Halbjahr entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß der Versetzungsordnung für die Gymnasien der Normalform.

- 2.2 Der Schüler hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Klausuren, Hausarbeiten, Vokabeltests usw.). In der neuen Kursstufe ab Schuljahr 2019/20 kann eine GFS erbracht werden. Sie wird wie eine zusätzliche Klausur gewertet. Eine angemeldete, jedoch nicht erbrachte GFS wird in der Jahrgangsstufe III und IV mit null Punkten bewertet. Diese Note ist bei der Zeugnisbewertung vom Fachlehrer strikt zu berücksichtigen.
- 2.3 Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zu Ende des Halbjahres zugrunde. Der Fachlehrer ist verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Anfang des Schuljahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern.
- 2.4 Liegen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, in einem oder mehreren Fächern nicht genügend Leistungsnachweise vor, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

3. Regelungen für die Zweite Fremdsprache

- 3.1 Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diesen kann erbracht werden durch
 - 3.1.1 die Teilnahme am Unterricht in einer 2. Fremdsprache in den Klassen 7 – 10 eines Normalgymnasiums oder Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“ am Schluss der 10. Klasse
 - 3.1.2 die Teilnahme am Unterricht des Abendgymnasiums am Ende der Klasse II mit mindestens der Note „ausreichend“
 - 3.1.3 das Bestehen einer am Abendgymnasium nach Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Kenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden. Bis zum Bestehen der Feststellungsprüfung muss der Unterricht in der 2. Fremdsprache besucht werden.

4. Verhaltensweisen

- 4.1 Der Gebrauch des Handys ist im Schulunterricht untersagt.
- 4.2 Auf dem gesamten Schulgelände herrscht nach Anweisung der Stadt Rauchverbot.

Beachten Sie unbedingt drei Grundregeln:

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht ungestört zu lernen.
Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht ungestört zu unterrichten.
Jeder muss die Rechte des anderen achten.

Anmeldung für das Abendgymnasium Heidelberg

Aufnahmebedingungen

Für Klasse I (Vorkurs):

Mindestalter 18 Jahre, mindestens Hauptschul- oder Realschulabschluss (ohne Nachweis einer zweiten Fremdsprache), abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens zwei Jahre

Berufstätigkeit (muss jeweils schriftlich nachgewiesen werden), Berufstätigkeit während des Schulbesuchs, wobei Teilzeittätigkeit möglich ist.

Wer Realschulabschluss und Vorkenntnisse in Französisch oder Latein besitzt oder eine Fremdsprachenprüfung ablegen kann (außer Englisch, da erste Fremdsprache), kann auch im Februar in das zweite Halbjahr der Klasse 1 aufgenommen werden. Die weiteren oben genannten Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt werden.

Mit Hauptschulabschluss und Einstufung in die Klasse 1 kann die Mittlere Reife in zwei Jahren, die Fachhochschulreife in drei Jahren und das Abitur in vier Jahren erreicht werden.

Für Klasse II (Einführungsphase):

Mindestalter 19 Jahre, mindestens Realschulabschluss mit Nachweis einer zweiten Fremdsprache in Form einer Feststellungsprüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil (Englisch ist jedoch ausgeschlossen) oder Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines allgemeinen Gymnasiums und mindestens der Note „ausreichend“ in der zweiten Fremdsprache, abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit, Berufstätigkeit während des Schulbesuchs, wobei Teilzeittätigkeit möglich ist.

Bei Einstufung in die Klasse 2 können Sie die Fachhochschulreife in zwei Jahren und das Abitur in drei Jahren erreichen.

Für Klasse III (Kursstufe):

Mindestalter 20 Jahre. Versetzung in die Klasse 12 oder 13 eines allgemeinen Gymnasiums, abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis von mindestens drei Jahren Berufstätigkeit, Berufstätigkeit während des Schulbesuchs, wobei Teilzeittätigkeit möglich ist.

Bei Einstufung in die Klasse 3 können Sie die Fachhochschulreife in einem Jahr und das Abitur in zwei Jahren erreichen.

Für jede Anmeldung gilt: Bundeswehr, Zivildienst oder die Versorgung einer Familie sowie Arbeitslosigkeit (Bescheinigung durch das Arbeitsamt) kann in begründeten Fällen ebenfalls als Arbeitsnachweis gewertet werden.

Anmeldeunterlagen

Eine Anmeldung ist nur persönlich in unserem Schulsekretariat möglich.
Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ausgefüllter Anmeldebogen
- 2 Lichtbilder
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des letzten Schulabschlusszeugnisses der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums
- Kopie des Berufsabschlusszertifikats (IHK, Handwerkskammer o.ä.)
- Kopie der Berufsschulabschlusszeugnisse
- oder alternativ schriftliche Bestätigung(en) über mindestens zwei oder drei Jahre Berufstätigkeit
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrags oder eine Bestätigung des Unternehmens, bei dem man beschäftigt ist, dass dort „bis auf weiteres“ gearbeitet wird.

Nach erfolgter Anmeldung wird eine Kopie des Anmeldebogens mit dem Eintrag der Klasse, in die man eingestuft wird, ausgehändigt. Dies bedeutet, dass ein Schulplatz reserviert ist.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Abendgymnasiums Heidelberg

1. Die Anmeldung

- (1) Es ist nur persönliche Anmeldung möglich. Postalische oder fernmündliche Anmeldungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Bei der Anmeldung wird man einer Klasse zugeteilt.
- (3) Die Anmeldung ist erst gültig, wenn alle Unterlagen vorliegen und die Anmeldegebühr von € 100,- bezahlt worden ist.
- (4) Mit der unterschriebenen Anmeldung werden die Geschäftsbedingungen und die Schulordnung des Abendgymnasiums akzeptiert.

2. Der Schulbeginn

- (1) Der Unterricht am Abendgymnasium Heidelberg beginnt in der Regel am Donnerstag nach den großen Ferien des Landes Baden-Württemberg.

3. Die Versetzungen

- (1) Die Schuljahre des Abendgymnasiums sind in Halbjahre unterteilt.
- (2) Für neu eintretende Schüler gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.
- (3) Nach dem ersten Halbjahr erhält jeder Schüler eine Halbjahresinformation mit den bis dahin erbrachten Leistungen. Die Noten zählen im Schuljahr durchgängig. Die Halbjahresinformation dient zur Leistungsübersicht.
- (4) In der Kursstufe entfallen Versetzungen. An ihre Stelle treten Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum schriftlichen oder mündlichen Abitur. Die Zulassung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums zur gymnasialen Oberstufe geregelt.

4. Bescheinigungen

- (1) Das Abendgymnasium stellt Schulbescheinigungen und Schülerschein aus. Diese sind gebührenfrei.
- (2) Am Ende eines Kalenderjahres wird auf Wunsch eine Kostenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt. Auch diese ist gebührenfrei.

(3) Schulbescheinigungen nach § 9 BAFöG (BaFöG möglich ab dem zweiten Halbjahr in der Kursstufe II, also 12.2) werden im ersten Halbjahr der Kursstufe auf Wunsch der Schüler vom Abendgymnasium ausgestellt.

(4) Alle Bescheinigungen und Ausweise können nur ausgestellt werden, wenn regelmäßig am Unterricht teilgenommen wird und die Schulgebühren bezahlt wurden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir gegenüber Ämtern und Institutionen (BAFöG-AMT, Kassen etc.) zur Meldung verpflichtet sind, wenn dem Unterricht unentschuldig und für längere Zeiten ferngeblieben wird. Hier können von diesen Ämtern bezahlte finanzielle Leistungen zurückgefordert werden.

5. Gebühren

Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt derzeit € 100,-. Wenn später von der Anmeldung zurückgetreten wird, verfällt diese Gebühr. Die Kosten fallen bar bei der Anmeldung an.

Schulgebühr

Die Schulgebühr beträgt für das Schuljahr derzeit € 450,-. Diese Gebühr wird in zwei Raten (im Oktober und im März) fällig.

(1) In der Regel werden die Schulgebühren nach erteilter Einzugsermächtigung abgebucht. Auf Wunsch kann auch bar bezahlt werden. Dieser Wunsch ist dem Sekretariat mitzuteilen.

(2) Werden die Gebühren von der Bank storniert oder wird nicht rechtzeitig bezahlt oder überwiesen, erhebt die Volkshochschule Heidelberg einen Aufschlag von mindestens € 5,- zuzüglich der in Rechnung gestellten Bankgebühren, höchstens jedoch 13 Euro.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühr endet mit der schriftlichen Abmeldung zum Ende des laufenden Quartals. Ohne schriftliche Abmeldung ist man zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, auch wenn die Schule zwischenzeitlich nicht mehr besucht wird.

(4) Treten Schüler als sogenannte „Quereinsteiger“ später in das Abendgymnasium ein, so sind die Schulgebühren nicht in voller Höhe geltend zu machen, sondern werden anteilig je nach Eintritt zum entsprechenden Monat berechnet.

6. Die Abmeldung

(1) Eine Abmeldung vom Abendgymnasium ist nur schriftlich beim Schulleiter oder beim Sekretariat möglich.

(2) Die Abmeldung kann jeder Zeit erfolgen. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt nur für die Monate, in denen die Schule nach Abmeldung nicht mehr besucht wird. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet

7. Die Wiederanmeldung

(1) Wird der Besuch des Abendgymnasiums Heidelberg durch Abmeldung abgebrochen, kann man sich jeder Zeit wieder anmelden.

(2) Der Besuch des Abendgymnasiums kann nur in der Stufe und in dem Halbjahr fortgesetzt werden, zu der/dem eine Versetzung vorliegt.

(3) Bei Wiederanmeldung wird die Anmeldegebühr erneut fällig. In Sonderfällen kann auf eine erneute Anmeldegebühr verzichtet werden.

8. Ausschluss vom Abendgymnasium

(1) Bei Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen oder die Schulordnung kann das Abendgymnasium die betreffenden Schüler vom Besuch der Schule ausschließen.

(2) In schwerwiegenden Fällen -besonders dann, wenn die Schulinteressen der Mitschüler gefährdet werden- ist diese Entscheidung nur von der Konferenz der den Schüler unterrichtenden Lehrer(innen) gemeinsam mit dem Schulleiter zu treffen. Auf dieser Konferenz hat der Schüler Anhörungsrecht. Hierzu können auch der Schulsprecher und der Vertrauenslehrer hinzugezogen werden.

9. Die Schulordnung ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen.

Ansonsten gilt das Schulgesetz von Baden-Württemberg.

Die Schulordnung tritt nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 24. Juli 2009 mit dem Schuljahr 2009/10 in Kraft.